

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 3

Rubrik: Aushebung 1985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach einer Wartefrist nur noch erhalten kann, wenn sie auf das schweizerische Bürgerrecht verzichtet, wird von der Möglichkeit kaum Gebrauch machen können, dass ihre Kinder - wie auf Seite 20 dieses Mitteilungsblattes beschrieben - das Schweizer Bürgerrecht erhalten können, da dieses mit der Verzichtserklärung der Mutter auf das Schweizer Bürgerrecht für unmündige Kinder wieder verloren geht.

Aushebung 1985

Im Jahre 1985 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1966 stellungspflichtig. Sie werden in den nächsten Tagen und Wochen durch den Sektionschef zur Einschreibung aufgefordert. Die Liechtenstein-Schweizer erhalten diese Aufforderung vom Sektionschef in Buchs. Schweizerbürger der Jahrgänge 1967 und 1968, die aus beruflichen oder Ausbildungsgründen die Aushebung bzw. Rekrutenschule vorzeitig bestehen wollen, haben sich bis spätestens Ende November 1984 beim Sektionschef in Buchs zu melden.

Stellungspflichtige und sich vorzeitig Stellende, die als

Motorfahrer' (Lastwagen), Panzersoldat, Schützenpanzerfahrer, Panzerhaubitzenfahrer, Strassenpolizeisoldaten und Baumaschinenführer

ausgehoben werden möchten, haben sich beim Sektionschef in Buchs zu melden und ein Anmeldeformular (Bezug beim Sektionschef in Buchs) vollständig ausgefüllt und bis spätestens 19. November 1984 dem Sektionschef abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für eine Einteilung als Pilotenanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonier und Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen Bedingung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Schweizer-Verein in Liechtenstein, beim Sektionschef in Buchs oder beim Kreiskommando St.Gallen.